



# **Unterhaltsreglement Meliorationswerke**

**der  
Gemeinde Herznach**

**gültig ab 01.08.2018**

Gestützt auf § 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 13.12.2011 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes vom 19.12. 1978 erlässt die Einwohnergemeinde das Unterhaltsreglement Meliorationswerke (kurz: Unterhaltsreglement).

Aus Gründen der Vereinfachung wird im Reglement die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten für beide Geschlechter.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im gesamten Gemeindegebiet.

### § 2 Übernahme der Werke, Bodenverbesserungs-Genossenschaft

Die Gemeinde hat die subventionierten gemeinschaftlichen Werke mit Abschluss der Arbeiten der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Herznach zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Die genannte Genossenschaft ist aufgelöst.

### § 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Werke und Anlagen im Eigentum der Gemeinde, wie:

- Flurstrassen mit zugehöriger Vermarkung (hälftig)
- Wegentwässerungen
- Ableitungen von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen)

### § 4 Gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen

<sup>1</sup> Gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen

- sind durch einen Schacht zugänglich
- verlassen die Ursprungparzelle
- führen Wasser von verschiedenen Einzelparzellen ab
- führen Bachwasser
- dienen der Strassenentwässerung

<sup>2</sup> Erstellung, Änderungen, Erneuerung und Unterhalt ist Sache der Gemeinde. Die Gemeinde trägt die Kosten, wobei für die Erneuerung und den Unterhalt Arebeiträge erhoben werden.

### § 5 Private Werke und Anlagen

<sup>1</sup> Private Entwässerungsanlagen sind

- Saugerleitungen mit einem Durchmesser von 10 cm oder kleiner
- Leitungen, die nur Wasser von der Parzelle abführen, auf der sie selbst liegen, ausgenommen Haupt- und Sammelleitungen, die durch einen Schacht zugänglich sind
- privat erstellte Anlagen

<sup>2</sup> Die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt tragen die Privaten bzw. die beteiligten Grundeigentümer, mit Ausnahme des Ersatzes einer bestehenden, subventionierten Saugerleitung (mit Kontrollschacht).

<sup>3</sup> Für bestehende, subventionierte Saugerleitungen gelten die Bestimmungen für gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen sinngemäss.



## **§ 6 Übersichtsplan, Verzeichnis Beizugsgebiet, Eigentümer- und Flächenverzeichnis**

<sup>1</sup> Als Grundlage für den Unterhalt gilt der Übersichtsplan über das Beizugsgebiet und das dazugehörige Eigentümer- und Flächenverzeichnis.

<sup>2</sup> Die Unterlagen sind periodisch nachzuführen.

## **II. Organisation, Vollzug**

### **§ 7 Organisation Unterhalt öffentliche Werke**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die Organisation von Neuerstellungen, Änderungen, Erneuerungen und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke (nachfolgend öffentliche Werke genannt) im gesamten Gemeindegebiet verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das ausführende Organ (z.Zt. Unterhaltsbetrieb Herznach-Ueken)

### **§ 8 Kontrolle, Vollzug, Berichtswesen**

<sup>1</sup> Eine hohe Gebrauchstauglichkeit und eine lange Lebensdauer ist mit regelmässigem Unterhalt sicherzustellen.

<sup>2</sup> Die Werkeigentümer sind verpflichtet, die öffentlichen Werke regelmässig auf ihren Zustand zu überprüfen und die notwendigen Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung (Landwirtschaft Aargau) des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Vollzug und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

### **§ 9 Duldungspflicht**

Die Grundeigentümer sowie die am Grundstück Berechtigten (insbesondere Pächter) haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der öffentlichen Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

### **§ 10 Ausserordentliche Beanspruchung von öffentlichen Strassen**

<sup>1</sup> Übermässige, ausserordentliche Beanspruchungen von Strassen wegen der Art oder dem Gewicht der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder die von ihm bestimmten Organe legen Gebühren für übermässige, ausserordentliche Beanspruchungen fest.

<sup>3</sup> Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der öffentlichen Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig.

### **§ 11 Änderung bestehender Anlagen**

<sup>1</sup> Jede nicht bewilligte Veränderung der öffentlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Veränderungen sind durch die Gemeinde zu Lasten des Verursachers einzumessen und im Leitungskataster und im Werkplan nachzuführen.



## **§ 12 Rückerstattung von Subventionen**

Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Gemeindebeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

## **III. Technische Weisungen über den Unterhalt**

### **§ 13 Beschaffenheit öffentliche Strassen und Wege ausserhalb Baugebiet**

<sup>1</sup> Beidseitig der Fahrbahn ist zum Schutz des Wegkoffers ein Bankett von mindestens 0.5 m auszubilden. Fahrbahn und Bankett bilden den Wegraum, der nach Möglichkeit innerhalb der Strassenparzelle liegt.

<sup>2</sup> An das Bankett anschliessend ist ein Wiesenstreifen von je 0.5 m auszubilden. Dieser dient dem Schutz des Wegbanketts und muss – sofern die Wegparzelle nicht genügend breit ist – auch auf anstossenden Privatparzellen geduldet werden. Der Wiesenstreifen muss dauernd bewachsen sein und ist regelmässig durch den Anstösser zu mähen. Er darf nicht umgepflügt oder mit Herbizid behandelt werden.

<sup>3</sup> Wasserabschläge und Ausläufe von Durchlässen sind vom Anstösser zu dulden.

### **§ 14 Unterhalt öffentlicher Strassen und Wege ausserhalb Baugebiet, Winterdienst**

<sup>1</sup> Abgenutzte Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern (= periodischer Unterhalt).

<sup>2</sup> Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche und den Banketten muss ständig gewährleistet sein. Die Grundeigentümer haben die dazu erforderlichen Unterhaltsmassnahmen zu dulden.

<sup>3</sup> Strassengräben und Schächte sind offenzuhalten und periodisch zu reinigen.

<sup>4</sup> Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

<sup>5</sup> Gemergelte Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen dieser Strassen nach Möglichkeit zu verzichten.

<sup>6</sup> Für den Winterdienst für die geteerten Verbindungsstrassen gelten dieselben Richtlinien des Gemeinderates wie für die übrigen Gemeindestrassen

### **§ 15 Sichtbehinderungen (Sträucher, Kulturen, Bäume)**

<sup>1</sup> Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Bäume dürfen nicht näher als 3.00 m an den Wegraum (Bankettgrenze) gepflanzt werden.

<sup>3</sup> Der Wegraum ist auf eine Höhe von 4.00 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

### **§ 16 Verschmutzung von öffentlichen Strassen und Wegen ausserhalb Baugebiet**

Nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher für das sofortige Reinigen der Fahrbahn verantwortlich.



### **§ 17 Kontrollen, laufender Unterhalt der Entwässerungsanlagen ausserhalb Baugebiet**

<sup>1</sup> Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch und nach Starkregenereignissen zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Die Einlaufschächte sind regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig zu entfernen (in der Regel durch Spülen mit Hochdruck).

<sup>3</sup> Einlaufschächte sind durch den Bewirtschafter sichtbar und sauber zu halten. Sie haben sicherzustellen, dass kein verschmutztes Abwasser (Gülle, Reinigungswasser, etc.) in die Einlaufschächte und Drainagen gelangen kann.

<sup>4</sup> Kontrollschächte im Ackerland können abgesenkt und zugedeckt werden. Sie müssen vom privaten Grundeigentümer für Unterhaltsarbeiten (z.B. Spülen) auf Aufforderung des Ausführungsorgans freigelegt werden

### **§ 18 Bäume, Sträucher in der Umgebung von öffentlichen Entwässerungsleitungen**

<sup>1</sup> Im Gebiet von undicht verlegten Sickerleitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden.

<sup>2</sup> Haupt- und Sammelleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

### **§ 19 Einleitungen in Gewässer**

Einleitungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.

### **§ 20 Einleitungen in Drainagen**

<sup>1</sup> In Drainagen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt (AfU).

<sup>2</sup> Einleitungen von unverschmutztem Abwasser (z.B. Überläufe von Brunnstuben, Dachwasser, etc.) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die Einleitungen und die angeschlossenen Flächen sind mit geeigneten Ausführungsplänen zuhanden des Gemeinderates zu dokumentieren.

### **§ 21 Neuanlagen, Veränderungen von Entwässerungsanlagen**

<sup>1</sup> Die Neuanlage oder die Veränderung von Entwässerungshauptleitungen ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Bei schadhafte Saugerleitungen sind neben dem Ersatz auch Alternativen wie Maulwurfdrainage, Schlitzdrainage, Tieflockerung (je nach Bodeneignung) oder offene Wassergräben zu prüfen

<sup>3</sup> Neue und veränderte Leitungen sind durch die Gemeinde vor dem Eindecken einzumessen. Die Kosten trägt die Gemeinde.



## IV. Finanzierung

### § 22 Anschluss- und Benützungsgebühren

<sup>1</sup> Für die gemäss § 20 Abs. 2 bewilligten privaten Meteorwasseranschlüssen werden Anschluss- und Benützungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Anschluss- und Benützungsgebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement) der Gemeinde Herznach.

### § 23 Unterhaltsbeiträge (Arenbeiträge)

<sup>1</sup> Für die Erneuerung bzw. den Unterhalt von öffentlichen Werken gemäss diesem Reglement werden jährliche Unterhaltsbeiträge erhoben.

<sup>2</sup> Die jährlichen Beiträge betragen:

- a) CHF 0.40 pro massgebliche Are (a) für Feldparzellen.
- b) CHF 0.20 pro massgebliche a für Waldparzellen.

<sup>3</sup> Die massgebenden Flächen ergeben sich aus dem Flächenverzeichnis gemäss § 6.

<sup>4</sup> Die Minimalgebühr beträgt CHF 20.00 pro Grundeigentümer und Jahr. Die massgebenden Flächen mehrerer Grundstücke im Eigentum eines Grundeigentümers werden addiert.

<sup>5</sup> Schuldner der Unterhaltsbeiträge sind die Grundeigentümer, welche am Ende eines Kalenderjahres Eigentümer einer massgeblichen Fläche sind.

### § 24 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Rechnungen über Unterhaltsgebühren können innert 30 Tagen seit Empfang beim Gemeinderat Einwendungen erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragsleistungen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

## V. Schlussbestimmungen

### § 25 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann pflichtwidriges Verhalten von Grundeigentümern oder Dritten mit Bussen nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) belegen und Verwaltungszwang anwenden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben eidgenössische und kantonale Bestimmungen.

### § 26 Inkrafttreten, Aufhebung alter Reglemente und Beschlüsse

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 01.08.2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Unterhaltsbeiträge gemäss § 23 werden erstmals für das Jahr 2019 erhoben.


<sup>3</sup> Das Reglement der Gemeinde Herznach über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen (Güterzusammenlegung ganze Gemeinde) vom 05.02.1985 sowie alle bisherigen Regelungen in Sachen Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt von Meliorationswerken werden aufgehoben.



**Beschluss Einwohnergemeindeversammlung:**

Reglement von der Einwohnergemeindeversammlung vom 08.06.2018 beschlossen  
(Rechtskraft Beschluss: 17.07.2018)

**GEMEINDERAT HERZNACH**



Thomas Treyer  
Gemeindeammann



Harry Wilhelm  
Gemeindeschreiber

Aarau, 17. Juli 2018

Zur Kenntnis genommen:

Departement  
Finanzen und Ressourcen  
Landwirtschaft Aargau  
Sektion Strukturverbesserungen  
und Raumnutzung  
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau



**Genehmigungsvermerk:**



